jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/26 92/10/0152

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1994

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
NatSchG OÖ 1982 §37 Abs1;
NatSchG OÖ 1982 §9 Abs1;
VStG §22 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Daß der Bewilligungswerber um eine (nachträgliche) naturschutzrechtliche Bewilligung für ZWEI errichtete "Werbetafeln" angesucht hat, enthebt die belangte Behörde nicht von ihrer Verpflichtung für die Beantwortung der Frage nach der Anzahl der begangenen Verwaltungsübertretungen wesentlichen sachverhaltsmäßigen Feststellung, ob - wovon die Behörde erster Instanz ausgegangen ist - zwei (gesonderte) Werbetafeln vorhanden sind oder ob im Hinblick auf die Berufungsausführungen gegen das Straferkenntnis nur EINE Werbeeinrichtung (Doppelplakatwand) vorhanden ist.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100152.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at